



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
RHEINLAND-PFALZ
ZWISCHENURTEIL**

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Vereinigungskirche e.V., vertreten durch den Vorstand, Schillerstr. 18, 63189
Schmitten,

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

•gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister des Innern, 53117 Bonn 1,

- Beklagte und Berufungsbeklagte

wegen Einreiseverweigerung (Republik Korea)

hat der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz. aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 13. September 2000, an der
teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
Richter am Oberverwaltungsgericht
Richter am Oberverwaltungsgericht
ehrenamtliche Richterin
ehrenamtlicher Richter

für Recht erkannt:

Die Berufung und die Klage sind zulässig.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung der Eheleute Mun.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, in dem sich die deutschen Mitglieder der weltweiten "Vereinigungskirche" zusammengeschlossen haben. Gründer und weltweites Oberhaupt ist Herr Sun Myung Mun. Herr Mun und seine Frau Hak Ja H an Mun sind Staatsangehörige der Republik Korea (Südkorea) mit gesetzlichem Wohnsitz in den USA.

Der Verein "Frauenförderung für den Weltfrieden e.V.", eine Untergliederung des Klägers, lud zum 12. November 1995 zu einer Veranstaltung in Frankfurt/Main ein, auf der Herr Mun einen Vortrag halten sollte.

Aufgrund schriftlicher Bitten des Bundesministeriums des Innern vom 3. und vom 10. November 1995 schrieb die Grenzschutzdirektion Koblenz Herrn und Frau Mun gemäß Art. 96 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) für die Dauer von zunächst drei Jahren zur Einreiseverweigerung aus. Die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung ist Ende Oktober 1998 für weitere drei Jahre verlängert worden. Zur Begründung wurde den Eheleuten Mun mit Schreiben vom 28. Oktober 1998 mitgeteilt; Herr Mun sei der Führer der Mun-Bewegung/Mun-Sekte, Frau Mun nehme' darin neben ihrem Ehemann eine führende Rolle ein. Die Mun-Bewegung zähle nach Einschätzung der Bundesregierung zu den sogenannten Jugendsekten und Psychogruppen, von deren Aktivitäten mögliche Gefährdungen für die sozialen Bezüge und die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen ausgehen könnten. Ziel aller

Bestrebungen der Mun-Bewegung sei zudem eine von Korea regierte Welt unter Herrschaft der "Mun-Familie". Ein öffentliches Auftreten der Eheleute Mun würde der Verbreitung dieser Bewegung Vorschub leisten und zu heftigen Reaktionen in der Öffentlichkeit führen. Daher würde ihr Aufenthalt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Damit lägen die Voraussetzungen für die veranlasste Ausschreibung zur Einreiseverweigerung gemäß Art. 96 Abs. 2 des SDÜ vor.

Nachdem ein Antrag von Herrn Mun auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 10. November 1995 abgelehnt worden war, wurde den Eheleuten Mun am 11. November 1995 auf dem Flughafen Paris-Orly die Einreise sowie die Weiterreise nach Spanien und von dort nach Deutschland verweigert.

Am 7. Dezember 1995 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Köln erhoben, die dieses mit Beschluss vom 9. März 1998 an das Verwaltungsgericht Koblenz verwiesen hat. Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger im Wesentlichen geltend gemacht: Zwar habe er wohl keinen aus Art. 4 des Grundgesetzes (GG) folgenden Anspruch auf die Einreise der Eheleute Mun zur geistlichen Betreuung seiner Mitglieder; über die Einreise der Eheleute Mun habe vielmehr die Beklagte nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Er habe aber ein formelles subjektiv-öffentliches Recht auf eine ermessensfehlerfreie Berücksichtigung seiner Interessen an der geistlichen Betreuung seiner Mitglieder durch die Eheleute Mun im Rahmen dieser Ermessensentscheidung. Auf dieses Interesse habe die Beklagte nicht die gebotene Rücksicht genommen. Die Beklagte habe zudem auch deshalb ermessensfehlerhaft gehandelt, da sie eine bestimmte weltanschauliche Meinung habe verhindern wollen und ihre Entscheidung auf eine fehlerhafte Tatsachengrundlage gestützt habe. Die Vorwürfe der Beklagten seien unrichtig. Weder er noch Herr Mun noch die Vereinigungskirche als Ganzes erstrebten eine Weltherrschaft. Es finde keine Gefährdung Jugendlicher durch Indoktrination statt. Die Lehre werde nur in allgemein üblicher, gemäßigter Art und Weise vertreten. Es werde die Bedeutung von Ehe und Familie betont. Die Ziele und Absichten der Vereinigungskirche entsprächen denen einer religiösen Gemein-

schaft. Die Einflussnahme der Vereinigungskirche gehe nicht über das Verhalten anderer Religionsgemeinschaften hinaus. Dem stünden auch die wirtschaftlichen Aktivitäten der Eheleute Mun oder die politischen Aktivitäten der Mitglieder der Vereinigungskirche nicht entgegen. Das von der Beklagter verwandte Quellenmaterial sei überdies zum Teil überholt und komme zum Teil als seriöse Informationsquelle nicht in Betracht. Auch das Bundeskriminalamt habe einräumen müssen, dass er mit den Strafverfolgungsbehörden nicht in Berührung gekommen sei. Schließlich habe er ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung der Eheleute Mun, da zu befürchten stehe, dass eine solche Maßnahme unter Beibehaltung der erhobenen Vorwürfe auch in Zukunft erneut erfolge.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, dass die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung gegen Frau Hak Ja Han Mun und Herrn Sun Myung Mun durch die Beklagte rechtswidrig ist.

Die Beklagte hat beantragt, die

Klage abzuweisen,

und zur Begründung im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Rechtsgrundlage für die Ausschreibung seien §§ 60 Abs. 3 und 7 des Ausländergesetzes (AusIG) i.V.m. Art. 96 und 5 Abs. 2 Satz 1 SDÜ. Danach könnten Ausländer wie die Eheleute Mun, die für einen vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland vom Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung befreit seien, unter denjenigen Voraussetzungen bei der Einreise zurückgewiesen werden, unter denen auch eine Aufenthaltsgenehmigung versagt werden dürfe. Bestehe - wie im vorliegenden Fall - kein gesetzlicher Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung, stehe deren Erteilung bei noch nicht eingereisten Ausländern im besonders weiten behördlichen Ermessen. Unabhängig davon würden insbesondere soziale und grundlegende staatliche Belange der Bundesrepublik Deutschland betroffen und damit deren Interessen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 AusIG durch die

Anwesenheit der Eheleute Mun beeinträchtigt. Die Mun-Bewegung zähle zu den sogenannten Jugendsekten und Psychogruppen. Teile ihrer Ziele und Absichten entsprächen nicht denen einer religiösen Vereinigung. Durch ihre Aktivitäten würden die sozialen Bezüge und die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen gefährdet. Der Bundesregierung seien Fälle bekannt, in denen junge Menschen durch Indoktrination nicht nur in psychische Abhängigkeit geraten seien, sondern auch Schäden erlitten hätten, die psychiatrische Behandlung erforderten. Die Vorstellungen der Mun-Bewegung von Ehe und Familie seien mit dem von dem Grundgesetz geschützten bürgerlich-rechtlichen Verständnis dieser Institutionen nicht vereinbar und stünden diesen teilweise sogar konträr gegenüber. Auch das universell-exklusive politische Ziel der Mun-Bewegung, mit allen Mitteln eine von Korea regierte Welt unter ihrer Herrschaft anzustreben, widerspreche der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Wertekatalog des Grundgesetzes. Eine "religiös"-politische Betätigung der Eheleute Mun in missionarischer Absicht widerspreche dem öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Das Interesse der im Bundesgebiet lebenden Anhänger der Mun-Bewegung an der geistlichen Betreuung durch ihr ausländisches Oberhaupt müsse demgegenüber zurücktreten. Da die Mun-Bewegung nicht als religiöse Vereinigung angesehen werden könne, komme ihren Interessen in Abwägung mit den angeführten öffentlichen Interessen kein besonderes Gewicht zu. Der Anwesenheit der Eheleute Mun in Deutschland stehe der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AusiG aber auch mit Blick auf die öffentliche Sicherheit entgegen. Nachdem nämlich die geplante Einreise der Eheleute Mun und die vorbereitete Veranstaltung am 12. November 1995 in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt hätten (ZDF-Sendung "Kennzeichen D" vom 1. November 1995, Anfragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, Presseberichte etc.), sei bei einem öffentlichen Auftreten der Eheleute Mun mit heftigen Reaktionen in der Öffentlichkeit zu rechnen gewesen. Diese Einschätzung bestehe fort.

Mit Urteil vom 9. November 1998 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei nicht klagebefugt. Zwar spreche vieles dafür, dass er eine Religionsgemeinschaft und damit grundsätzlich Träger des Grundrechtes aus Art. 4 GG sei. Jedoch würden durch die Ausschreibung der Eheleute Mun zur Einreiseverweigerung der

Kläger und seine Mitglieder nicht in ihrer Glaubensfreiheit i.S.v. Art. 4 Abs. 1 GG berührt, weil ihnen weder ihr Glaube untersagt werde noch sie ihrem Glauben beeinträchtigt würden. Die Möglichkeit der Einreise des geistlichen Oberhauptes des Klägers werde auch nicht durch die Religionsausübungsfreiheit geschützt, Art. 4 Abs. 2 GG durch die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung mithin nicht tangiert. Dem Kläger und seinen Mitglieder sei es nach wie vor uneingeschränkt möglich, ihren Glauben zu praktizieren:

Dies gelte auch mit Blick auf die sogenannten "Segnungen", da dafür die gleichzeitige Anwesenheit der Eheleute Mun und der zu Segnenden nicht erforderlich sei, sondern die Segnungen auch über elektronische Medien erfolgen könnten. Demgegenüber könne die Einreise des geistlichen Oberhaupt nicht als der Freiheit der Religionsausübung zugehörig angesehen werde:

Art. 4 Abs. 2 GG sei nämlich primär ein Abwehrrecht und der Staat deshalb, zumindest nicht gehalten, den gewährten Raum zur Religionsausübung noch weiter zu optimieren. Zudem sei zu sehen, dass der Kläger und seine Mitglieder schon seit vielen Jahren ohne Beistand ihres geistlichen Oberhaupt lebten. Im Übrigen sei die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung primär eine die Eheleute Mun belastende Maßnahme; nach der Rechtsordnung sei es deshalb grundsätzlich deren Aufgabe, sich dagegen mit Rechtsbehelfen zu Wehr zu setzen. Ein subjektiv-rechtlicher Schutz eines Dritten gegen ein behördliches Handeln, das sich ihm nur über die Sphäre eines anderen als Belastung mitteile und ihm gegenüber allenfalls sekundäre Rechtsbeziehungen entfalte, sei grundsätzlich zu verneinen. Nach alledem scheidet die Möglichkeit einer Verletzung der Rechte des Klägers aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG von vornherein aus; Art. 4 GG räume dem Kläger und seinen Mitgliedern kein Recht auf Einreise und Aufenthalt ihres geistlichen Oberhauptes ein.

Zur Begründung seiner hiergegen vom Senat mit Beschluss vom 19. Februar 1999 - 11 A 10101/99.OVG - zugelassenen Berufung führt der Kläger aus: Nicht nur den Adressaten einer behördlichen Maßnahme könne eine Klagebefugnis zustehen, sondern auch Dritten, wenn dadurch in deren geschützte Rechtssphäre eingegriffen werde. Dabei könne der Dritte unmittelbar auf grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen zurückgreifen. Art. 4 GG vermittele einer Religionsgemeinschaft zwar keinen "automatischen" Anspruch auf Ein-

reise ihres religiösen Oberhauptes, doch sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen der vorzunehmenden diesbezüglichen Ermessensentscheidung das Interesse der im Bundesgebiet lebenden Angehörigen einer Religionsgemeinschaft an geistlicher Betreuung im Lichte der grundrechtlichen Freiheiten aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu berücksichtigen. Die Missachtung dieser Rechtsposition auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gebe der betroffenen Religionsgemeinschaft eine Klagebefugnis im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO. Die persönliche Betreuung durch ihr religiöses Oberhaupt sei für die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft ein herausragendes spirituelles und emotionales Erlebnis und von viel größerer Bedeutung als eine bloße "Einspielung" via Fernsehen oder sonstige Medien. Im Übrigen komme dem Staat eine inhaltliche Festlegung, in welcher Form eine Religionsgemeinschaft den Glauben ihrer Mitglieder pflege, nicht zu, so dass der Beklagten auch nicht die Festlegung zukomme, welche Bedeutung ein persönliches Treffen der Eheleute Mun und seiner Mitglieder habe; auch sei es unerheblich, dass seine Mitglieder seit vielen Jahren auf einen Besuch von Herrn Mun in Deutschland hätten verzichten müssen, zumal dies ja gerade auf die Einreiseverweigerung zurückzuführen sei. Schließlich sei die Klage auch begründet. Insoweit verweise er auf sein erstinstanzliches Vorbringen, wonach die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung ermessensfehlerhaft gewesen sei. Die Gründe dafür könnten sein Grundrecht auf Religionsfreiheit auch nur dann überlagern, wenn sie einer Überprüfung standhielten. Dies sei aus den von ihm bereits dargelegten Gründen jedoch nicht der Fall.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung nach Art. 96 SDÜ von Ende Oktober 1998 gegen Frau Hak Ja Han Mun und Herrn Sun Myung Mun durch die Beklagte rechtswidrig ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückweisen,

und macht geltend: Es fehle bereits an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und ihr, da die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung ein bloßes Verwaltungsinternum ohne unmittelbare Rechtswirkung nach außen sei. Allenfalls bestehe ein Rechtsverhältnis zwischen den Eheleuten Mun und ihr. Ferner könne der Kläger nicht in eigenen Rechten betroffen sein. Die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung als solche könne ihn noch gar nicht in seinen Rechten verletzen, sondern erst eine spätere Einreiseverweigerung. Wenn aber selbst die Eheleute Mun kein Recht auf Einreise aus Art. 4 GG ableiten könnten, gelte dies erst recht für den Kläger. Unabhängig davon könne die Aufhebung der Verweigerung der Einreise eines Ausländers nicht durch einen Dritten aus eigenem Recht verlangt werden, da die Entscheidung nur einmal ergehen und nicht etwa "gesplittet" sein könne, je nachdem ob der Ausländer oder der Dritte die Klage erhoben habe. Art. 4 GG verleihe einer Religionsgemeinschaft und ihren Mitgliedern auch keinen Anspruch darauf, ihrer Glaubensüberzeugung mit staatlicher Unterstützung Ausdruck verleihen zu können. Weiterhin sei die erhobene Feststellungsklage gegenüber einer Leistungsklage, etwa auf Löschung der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung, subsidiär, die allerdings gemäß Art. 111 SDÜ nur die Eheleute Mun selbst erheben könnten. Zudem fehle es an einem besonderen Feststellungsinteresse für die erhobene vorbeugende Drittfeststellungsklage. Im Falle eines Einreiseverbotes könne nämlich vorläufiger Rechtsschutz in Anspruch genommen werden. Schließlich fehle dem Kläger auch das allgemeine Rechtsschutzinteresse, da er mit seiner Klage die Einreise der Eheleute Mun nicht erreichen könne. Auch wenn deren Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS) gelöscht würde, könnten die Eheleute Mun nämlich gemäß §§ 60 Abs. 3 und 7 Abs. 2 AusIG beim Versuch einer Einreise nach Deutschland zurückgewiesen werden. Jedenfalls aber sei die Klage unbegründet. Insoweit verweise sie auf ihr Vorbringen erster Instanz. Danach sei die Behauptung eines Ermessensnichtgebrauchs haltlos. Im Übrigen wäre auch bei ausdrücklicher Berücksichtigung von Art. 4 GG keine andere Entscheidung ergangen, da die Gründe für die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung als immanente Schranken die Religionsfreiheit des Klägers überlagern würden.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen der Beteiligten nebst Anlagen und aus den vorgelegten Verwaltungsakten der Beklagten, die allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

I.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere wurde sie mit am 23. März 1999 eingegangenem anwaltlichen Schriftsatz und damit innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zulassungsbeschlusses am 26. Februar 1999 begründet.

II.

Es besteht Entscheidungsreife hinsichtlich der zwischen den Beteiligten streitigen Frage der Zulässigkeit der Klage. Das Verwaltungsgericht hat sie verneint und deshalb die Klage abgewiesen. Der Senat hält die Klage dagegen für zulässig, kann ihr aber derzeit nicht stattgeben. Eine abschließende Entscheidung in der Sache selbst ist - auch mit Blick auf die in der mündlichen Verhandlung erstmals vorgelegten bzw. erwähnten umfangreichen Unterlagen - nämlich noch nicht möglich. Der Senat hält auch eine die Berufungsinstanz abschließende Entscheidung in der Form der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht für zweckmäßig, weil die weitere Befassung mit dem Prozessstoff nicht etwa durch das Verwaltungsgericht sachgerechter erfolgen würde (vgl. Meyer-Ladewig in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO-Kommentar, § 130 Rdnr. 11 am Ende m.w.N.), eine erneute zweite Instanz gemäß § 124 VwGO zumindest nicht in jedem Fall eröffnet wäre und das Verwaltungsstreitverfahren bereits eine beträchtliche Zeit anhängig ist. Deshalb entscheidet der Senat nach seinem Ermessen gemäß § 109 VwGO vorab über die Zulässigkeit der Berufung (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 4. Februar 1982 - 4 C 58.81 - BVerwGE 65, 27 [29]) und der Klage.

III.

Die vom Kläger erhobene Feststellungsklage i. S. v. § 43 Abs. 1 VwGO ist zulässig.

1. Entgegen der Auffassung der Beklagten besteht zwischen den Beteiligten ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Der Kläger ist der Ansicht, durch die Ausschreibung der Eheleute Mun zur Einreiseverweigerung gemäß Art. 96 Abs. 2 SDÜ in seinen eigenen Rechten verletzt zu sein, weil dabei das Interesse seiner Mitglieder auf religiöse Betreuung durch ihre geistlichen Oberhäupter nicht oder doch unzutreffend berücksichtigt worden sei, während die Beklagte meint, durch die in Rede stehende Ausschreibung zur Einreiseverweigerung würden eigene Rechte des Klägers nicht berührt. Die zwischen den Beteiligten mithin streitige Frage, ob bzw. welche rechtlichen Beziehungen sich zwischen ihnen aufgrund dieses konkreten Sachverhalts und der genannten Norm ergeben, sind einer gerichtlichen Klärung zugänglich. Es handelt sich damit entgegen der Annahme der Beklagten nicht nur um ein Rechtsverhältnis zwischen ihr und den Eheleuten Mun und damit nicht um eine sog. Drittfeststellungsklage. Auch steht der Annahme eines Rechtsverhältnisses i.S.v. § 43 Abs. 1 Alternative 1 VwGO nicht die Meinung der Beklagten entgegen, dass einer Ausschreibung zur Einreise i.S.v. Art. 96 Abs. 2 SDÜ keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen zukomme, weil es sich dabei lediglich um eine vorbereitende Verwaltungsmaßnahme für die endgültige Einreiseentscheidung handelt. Das Bestehen eines "Rechtsverhältnisses" i.S.v. § 43 Abs. 1 Alternative 1 VwGO setzt nämlich nicht notwendig eine ergangene "Verwaltungsmaßnahme" voraus.

2. Der Kläger ist klagebefugt.

- a) Der Kläger ist Träger des Grundrechts aus Art. 4 GG. Das Grundrecht aus Art. 4 GG steht gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auch Vereinen zu, die sich der gemeinsamen Pflege einer Religion oder Weltanschauung widmen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 4. Oktober 1965 - 1 BvR 498/62 - BVerfGE 19,

129 [132] und vom 16. Oktober 1968 - 1 BvR 241/66 - BVerfGE 24, 236 [246 f.]). Die vom Kläger vertretenen und verbreiteten Lehren Sun Myung Muns stellen eine Religion in diesem Sinne, nämlich unter Zugrundelegung "einer den Menschen überschreitenden und umgreifenden (transzendenten) Wirklichkeit" eine "mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens" dar (vgl. BVerwG, Urteile vom 23. März 1971 -IC 54.66 - BVerwGE 37, 344 [363], vom 14. November 1980 - 8 C 12.79 - BVerwGE 61, 152 [154 und 156 m.w.N.] und vom 27. März 1992 - 7 C 21.90 - BVerwGE 90, 112 [115]).

Die im Wesentlichen in dem Buch "Die Göttlichen Prinzipien" wiedergegebenen Lehren Muns gehen aus von einem ewig existierenden Schöpfergott, der mit seiner Schöpfung den Vorgang des Gebens und Nehmens vornimmt. Gott will nach dieser Lehre bei der Betrachtung seiner Schöpfung Freude und Glück empfinden. Die Schöpfung besteht nicht nur aus der sichtbaren sondern auch aus einer unsichtbaren, geistigen Welt. Zentrum der Schöpfung ist der Mensch, der nach seiner Vervollkommnung das Hauptobjekt der Liebe und Freude Gottes sein soll. Diese Vervollkommnung soll in drei Stufen erfolgen: Auf der ersten Stufe müssen Geist und Körper des Menschen zu einer auf Gott ausgerichteten Einheit werden; der Mensch fühlt dann wie Gott und kann deshalb nicht mehr sündigen (1. Segnung). Auf der zweiten Stufe sollen ein vollkommener Mann und eine vollkommene Frau in der Ehe eine auf Gott ausgerichtete Einheit bilden und sündenlose Kinder des Guten zeugen (2. Segnung). Auf der dritten Stufe sollen die vollkommenen Menschen in Ausrichtung auf Gott die Herrschaft über die gesamte Schöpfung ausüben (3. Segnung). So soll eine ideale Welt ohne Sünde, ein "irdisches Himmelreich" entstehen. Das "himmlische Reich Gottes" wird erst danach realisiert, wenn ein im "irdischen Himmelreich" lebender vollkommener Mensch nach seinem physischen Tod mit seinem "geistigen Körper" bzw. seinem "geistigen Selbst" in die unsichtbare geistige Welt eingeht, wo er dann ewiges Leben genießt. Dieser göttliche Schöpfungsplan wurde aber - zunächst - vereitelt durch den "Sündenfall": Der Erzengel Luzifer, eifersüchtig auf die größere Liebe Gottes zu den Menschen als

zu ihm, verführte Eva, die erste menschliche Frau, zu sexuellen Verkehr (geistiger Fall), die daraufhin - in Erkenntnis ihrer eigentlichen Bestimmung, mit Adam, dem ersten menschlichen Mann, Kinder hervorzubringen - auch mit diesem sexuell verkehrte, obwohl sie noch nicht persönlich vervollkommen waren (physischer Fall). Dabei erhielt Adam alle Elemente, die Eva von dem zu Satan gefallenem Luzifer empfangen hatte; diese wurden sodann auf ihre Nachkommen vererbt, wodurch eine satanische Blutslinie entstand und weshalb die Menschheit seitdem der Erlösung durch Wiederherstellung der ursprünglichen göttlichen Schöpfungsordnung harret(e). Hieran arbeitet(e) seitdem Gott. Weil er dies aber wegen der den Menschen gegebenen Freiheit nicht allein vermag und weil sich auch der Mensch selbst nicht allein von seinem gefallenem Wesen befreien kann, hat Gott Mittler und mit Jesus von Nazareth den "Messias" geschickt, der als "zweiter Adam" bzw. als "wahrer Vater" die Menschen durch deren physische und geistige Neugeburt erlösen sollte. Infolge des von Satan initiierten Kreuzestodes Jesu vermöchte es dieser jedoch nicht, eine Frau zur wahren Eva wiederherzustellen, mit ihr sündenlose Kinder des Guten zu zeugen und das "irdische Himmelreich" zu errichten. Es gelang ihm lediglich, nach seiner Auferstehung zusammen mit dem Heiligen Geist als "zweiter Eva" die Vorsehung der Wiederherstellung für diejenigen, die an ihn bis zuletzt glauben, insoweit geistig zu erfüllen, als allein diese nach ihrem physischen Tod in das "Paradies" als allerdings bloße Vorstufe zum "himmlischen Reich Gottes" eingehen können. Es muss(te) deshalb (ein) Christus als Mensch (wieder)kommen, um die Welt physisch wiederherzustellen, Gottes drei große Segnungen zu erfüllen und schließlich das "himmlische Reich Gottes" zu realisieren. Der "Herr der Wiederkunft" bzw. "Herr des. zweiten Advents" bzw. "dritte Adam" muss(te) dazu Satan nochmals physisch überwinden, danach eine menschliche Frau zur wahren Eva wiederherstellen und als "wahre Eltern" mit ihr zusammen sündenlose Kinder des Guten hervorbringen. Überdies wird er auch die Missionen der Hauptträger aller nicht-christlichen Religionen, auf deren Erscheinen ihre Anhänger warten, erfüllen und, wenn diese ihm schließlich glauben und ihm dienen in der Erfüllung des Willens Gottes, alle Religionen mit dem Christentum als Mittelpunkt

vereinigen und so letztlich auch deren Anhänger erlösen (vgl. insgesamt "Die Göttlichen Prinzipien" sowie ferner Flasche, Hauptelemente der Vereinigungstheologie [in Kehrler, Das Entstehen einer neuen Religion], S. 48 ff.; Handbuch Religiöse Gemeinschaften, 4. Aufl., S. 821 [825 bis 829]; Minhoff/Lösch, Neureligiöse Bewegungen, 2. Aufl., S. 61 [93 bis 96]; Schwarzenau, Die Göttlichen Prinzipien

- Anmerkungen zum grundlegenden Buch der Vereinigungskirche [in: Stellungnahmen zu Theologie und Praxis der Vereinigungsbewegung], S. 8 ff.). Inzwischen hat Mun bestätigt, zusammen mit seiner Frau Hak Ja Han Mun "Messias" und die "wahren Eltern" zu sein (vgl. Flasche, a.a.O., S. 75 m.w.N.; Gandow, Mun-Bewegung, S. 114 m.w.N.; Handbuch Religiöse Gemeinschaften S. 827 ff. m.w.N.; Lindner, Kulturelle und semantische Probleme beim Studium einer neuen Religion [in Kehrler, Das Entstehen einer neuen Religion], S. 228 f.; Redhardt, Sachverständigengutachten zum Glaubenssystem, zum Fremd- und Selbstverständnis und zur missionarischen Aktivität der Vereinigungskirche, S. 29 f.; vgl. auch Mun, Die wahre Familie und ich, S. 11 f. und S. 12 f. sowie Vereinigungskirche e.V., Segen der Liebe, S. 25 m.w.N.). Nachdem mittlerweile - als Ergebnis eines "dritten Weltkrieges", den die himmlische Seite gegen die satanische gewonnen hat

- der Kommunismus kollabiert und so das Fundament für eine Vereinigung der gesamten Menschheit gelegt ist, bietet sich nunmehr die Chance, das - in kleinen Teilen offenbar bereits vorhandene - "irdische Himmelreich" auszudehnen und überall herzustellen (vgl. vor allem Lindner, a.a.O., m.w.N.; vgl. ferner Gandow in: Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen, 4. Aufl., Spalte 696 f.; Handbuch Religiöse Gemeinschaften S. 828 f. und Minhoff/Lösch, a.a.O., S. 81 und 84 f.) und damit das Erlösungswerk Gottes durch Wiederherstellung der ursprünglichen Schöpfungsordnung zu vollenden. Hieran zu arbeiten ist Aufgabe der Mitglieder der "Vereinigungskirche", die die paarweise Segnung durch die Eheleute Mun nicht nur als Segnung ihrer Ehe durch die "wahren Eltern", sondern darüber hinaus als persönliche Reinigung von der verderblichen Beziehung Adams und Evas und als Anbindung an eine neue Abstammungslinie und damit als Akt der Erlösung verstehen

(vgl. Vereinigungskirche e.V., a.a.O., S. 26 und hierzu ferner Handbuch Religiöse Gemeinschaften, S. 835; Informationen über neue religiöse und weltanschauliche Bewegungen und sog. Psychogruppen [herausgegeben von der Berliner Senatsverwaltung], S. 74 sowie Lindner, a.a.O., S. 229 f.).

Mit diesem Inhalt stellt die von dem Kläger vertretene Lehre eine Aussage zum Weltganzen sowie zu Herkunft und Ziel des Menschen unter Zugrundelegung einer transzendenten Wirklichkeit dar. Der Kläger ist somit eine Religionsgemeinschaft i.S.v. Art. 4 GG. Dem steht nicht entgegen, dass sich Mun und/oder seine Anhänger in erheblichem Umfang auch politisch und wirtschaftlich betätigen (vgl. dazu etwa die - vom Kläger zum Teil als unzutreffend bezeichneten - Darstellungen im sog. "Fraser-Report", S. 325 bis 332 und 338 bis 387 [deutsche Übersetzung eines Teiles des Fraser-Reports S. 25 bis 36 und 47 bis 124] , von Gandow in: Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen, Spalte 691 f., im Handbuch Religiöse Gemeinschaften S. 833 f. sowie von Minhof f/Lösch, a.a.O., S. 75 f., 78, 80 ff. und 96 f.). Etwaige Gefahren, die mit solchen religionsfremden Betätigungen einer Religionsgemeinschaft verbunden sein sollten, sind nicht mit einer einschränkenden Definition des Grundrechtstatbestandes, sondern in der Weise zu bewältigen, dass neben Art. 4 GG die für die betreffende Betätigung einschlägigen allgemeinen Gesetze zur Anwendung gebracht werden, und zwar unter Umständen sogar bis hin zu der einschneidenden Rechtsfolge der Auflösung der Religionsgemeinschaft. Der Schutz des Art. 4 GG bleibt dieser demnach im Prinzip erhalten und wird nur insoweit zurückgedrängt, als dies zum Schutz kollidierender Rechtsgüter erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 23. März 1971, a.a.O., S. 362 ff. und vom 27. März 1992, a.a.O., S. 116 ff.). Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die religiösen Lehren Muns ihm und seinen Anhängern nur als Vorwand für die politische und wirtschaftliche Betätigung dienen und diese mit religiösen Zielen lediglich "verbrämt" würden. Nur dann nämlich läge ein Missbrauch des Rechts zur gemeinschaftlichen Pflege der Religion durch Mun und seine Anhänger vor, der ihnen den Schutz des Art. 4 GG nähme (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März

1992, a.a.O., S. 118). Derartiges vermag der Senat indessen nicht zu erkennen. Mun, im seinerzeit japanisch besetzten Korea geboren und aufgewachsen, begann bereits 1945 oder 1946 mit der Verkündung seiner religiösen Lehren, bevor er mit dem Kommunismus persönliche Schwierigkeiten hatte. Auch wird nach den Folterungen und Inhaftierungen Muns durch die nordkoreanischen Kommunisten in den Jahren 1947 bis 1950 nicht etwa von vornehmlich politischen Agitationen durch ihn berichtet, sondern im Gegenteil von täglichen Gottesdiensten. Ferner wurde er bereits 1948 von der presbyterianischen Kirche wegen seiner von dieser abweichenden religiösen Lehren ausgeschlossen. Schon diese Umstände belegen, dass die Lehren Muns ein religiöses Fundament haben und nicht allein aus seinen persönlichen Erfahrungen mit dem Kommunismus resultieren. Was die wirtschaftliche Betätigung Muns und seiner Anhänger anbelangt, so ist zu sehen, dass die "Göttlichen Prinzipien" bereits zwischen Dezember 1950 und Mai 1952 schriftlich niedergelegt wurden und bereits 1957 im Druck erschienen. Auch hatte Mun bereits im Mai 1954 seine Bewegung offiziell gegründet und zwar nicht etwa als politische Partei. Erst Anfang der 60er Jahre entstanden von ihm abhängige politische - antikommunistische - Organisationen. Bereits 1958 bzw. 1959 hatte Mun zudem Missionare nach Japan bzw. in die USA geschickt. Erst im Dezember 1959 gründete er aber sein erstes Wirtschaftsunternehmen (vgl. vor allem Handbuch der Religiösen Gemeinschaften S. 822 f. und Minhoff/Lösch, a.a.O., S. 65 ff.).

b) Allerdings sind die grundrechtlichen Freiheiten des Glaubens einschließlich der ungestörten Religionsausübung i.S.v. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht dazu bestimmt, den ausländischen religiösen Oberhäuptern einer Religionsgemeinschaft ein sonst nicht bestehendes Recht auf Einreise und Aufenthalt zur geistlichen Betreuung von deren Angehörigen zu gewährleisten. Ebenso wenig räumen Art. 4 Abs. 1 und 2 GG einer in Deutschland ansässigen Religionsgemeinschaft ein sonst nicht bestehendes Recht auf Einreise und Aufenthalt ihrer ausländischen religiösen Oberhäupter zur geistlichen Betreuung ihrer Angehörigen ein (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 6. Mai 1983 - 1 B 58.83 - NJW 1983, 2587 und vom 8. November 1983 - 1 A 77.83 - InfAusIR 1984, 71 [72]). Sofern

also die Voraussetzungen für die Ausschreibung der Eheleute Mun zur Einreiseverweigerung i.S.v. Art. 96 Abs. 2 SDÜ vorliegen und das durch diese Bestimmung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt ist, kann der Kläger nicht in seinen Rechten aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verletzt sein. Indessen ist bei Ermessensentscheidungen über die Ermöglichung von Einreise und Aufenthalt des religiösen Oberhauptes einer Religionsgemeinschaft oder über deren Verweigerung auch das Interesse der im Bundesgebiet lebenden Angehörigen einer Religionsgemeinschaft an geistlicher Betreuung im Lichte der Bedeutung der grundrechtlichen Freiheiten aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 6. Mai und vom 8. November 1983, a.a.O.). Hierdurch wird der Kläger auch nicht etwa nur reflexartig begünstigt, vielmehr hat er ein (formelles) subjektives öffentliches Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung in Verbindung mit seinen sich aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ergebenden (materiell-rechtlichen) subjektiven Rechtspositionen. Dies ergibt sich aus Folgendem: Vor dem Hintergrund des Art. 111 SDÜ dient die Eröffnung des Ermessens in Art. 96 Abs. 2 SDÜ nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der von der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung betroffenen privaten Interessen. Art. 111 SDÜ gibt nämlich jedem das Recht, eine Klage wegen der seine

»

Person betreffenden Ausschreibung u.a. auf Löschung oder Schadensersatz zu erheben. Die Eheleute Mun könnten mithin im Rahmen einer Klage auf Löschung ihrer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung i.S.v. Art. 96 Abs. 2 SDÜ verlangen, deren Rechtmäßigkeit umfassend zu überprüfen. Dabei wäre, wie die Beklagte nicht in Abrede stellt, auch zu prüfen, ob im Rahmen der Ermessensausübung von zutreffenden Tatsachen ausgegangen und die gebotene Rücksicht auf die Interessen der Eheleute Mun genommen wurde, zu denen u.a. ihr Interesse, als religiöse Oberhäupter der "Vereinigungskirche" die Mitglieder des Klägers geistlich zu betreuen, zählt. Parallel gelagert zu diesem Interesse der Eheleute Mun ist nun das Interesse des Klägers an eben dieser geistlichen Betreuung seiner Mitglieder durch ihre religiösen Oberhäupter, das - wie oben ausgeführt - ebenfalls im Rahmen der Ermessensausübung im Lichte der Bedeutung der grundrechtlichen Freiheiten aus Art. 4 Abs. 1

und 2 GG zu berücksichtigen ist. Dies rechtfertigt die Annahme, dass insoweit die Eröffnung des Ermessens in Art. 96 Abs. 2 SDÜ - infolge der norminternen Wirkung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bei der Anwendung dieser Norm durch eine deutsche Behörde - auch dem Schutz der Interessen des Klägers dient.

Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts und der Beklagten ist insoweit die Interessenlage grundsätzlich vergleichbar mit derjenigen in Deutschland lebender Ehegatten, von denen einer aufgrund einer ausländerrechtlichen Verfügung Deutschland verlassen soll. In diesem Zusammenhang ist allgemein anerkannt, dass auch derjenige Ehegatte, der selbst nicht Adressat der ausländerrechtlichen Verfügung ist, wegen der damit verbundenen möglichen Verletzung in seinen Rechten aus Art. 6 Abs. 1 GG klagebefugt ist. Da Art. 6 Abs. 1 GG selbst bei einer Ehe eines Deutschen und eines ausländischen Partners letzteren nicht unbedingt vor der Beendigung seines Aufenthalts schützt (vgl. nur das auch vom Verwaltungsgericht zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Mai 1973 -IC 20.70 - NJW 1973, 2077 [2078]), besteht, sofern es sich bei der betreffenden ausländerrechtlichen Verfügung um eine Ermessensentscheidung handelt und Art. 6 Abs. 1 GG nicht bereits von Einfluss auf das Verständnis der objektiven Tatbestandsmerkmale ist, auch insoweit nur ein Anspruch auf ermessensgerechte Berücksichtigung der aus Art. 6 Abs. 1 GG folgenden Schutzwirkungen (vgl. sowohl das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Mai 1976, a.a.O., S. 2077 f. als auch das andere vom Verwaltungsgericht zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. August 1996 -IC 8.94 - BVerwGE 102, 12 [23]). Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts hat das Bundesverwaltungsgericht im letzteren Fall auch nicht etwa die Klagebefugnis damit begründet, dass "der Schutzbereich des Art. 6 GG in seinem Kern" betroffen sei, sondern es insoweit als ausreichend angesehen, dass die Klägerin geltend machte, "durch den angegriffenen Bescheid in dem von ihr behaupteten Recht aus Art. 6 Abs. 1 GG verletzt zu sein, da dieses nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise nicht bestehen oder ihr nicht zustehen kann" (a.a.O., S. 15). Ob letztlich der Schutz des Art. 6

Abs. 1 GG eingreift, weil die Folgen der Beendigung des Aufenthaltes im Hinblick auf eheliche und familiäre Belange gemessen am Gewicht des öffentlichen Interesses an der Ausreise des einen Ehegatten unverhältnismäßig hart sind, hat das Bundesverwaltungsgericht - in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten prozessrechtlichen Grundsätzen - erst im Rahmen der Begründetheit der Klage geprüft (a.a.O., S. 19 f. und 23). Aber auch im ersteren Fall hatte das Bundesverwaltungsgericht die Klagebefugnis gerade damit begründet, dass Art. 6 Abs. 1 GG nicht nur den Kernbestand von Ehe und Familie gewährleiste, sondern auch umfassendere Schutzwirkungen entfalte (vgl. a.a.O., S. 2077).

Auch der von der Beklagten zitierte Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. August 1979 (1 B 76.76 - Buchholz 402.24 § 2 AusIG Nr. 16) spricht nicht gegen die Annahme eines (formellen) subjektiven öffentlichen Rechts des Klägers auf ermessensfehlerfreie Ermessensausübung in Verbindung mit seinen sich aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ergebenden (materiell-rechtlichen) subjektiven Rechtspositionen. In dem diesem Beschluss zugrunde liegenden Fall, in dem Ausländern aufgrund einer behördlichen Ermessensentscheidung die Einreise zu einer politischen Kundgebung verweigert wurde und ein Inländer, der sich insoweit auf eine Verletzung seines Grundrechts auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berief, die Rechtswidrigkeit dieser Einreiseverweigerung festgestellt wissen wollte, hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass zwar in der behördlichen Ermessensabwägung auch die Bedeutung freier Information in einem demokratischen Rechtsstaat zu berücksichtigen ist, in diesem Zusammenhang dann aber nicht etwa die Klagebefugnis des Klägers verneint, sondern - im Rahmen der Begründetheitsprüfung - eine Verletzung des Klägers in eigenen Rechten, weil in die Ermessensabwägung auch gegen die Einreise der ausländischen Kundgebungsteilnehmer sprechende Gründe hatten eingestellt werden dürfen, und deshalb die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Einreiseverweigerung abgelehnt. Auch in seinen in diesem Zusammenhang vom Bundesverwaltungsgericht zitierten früheren Entscheidungen wurde unter derartigen Umständen ein Feststellungsantrag

jeweils als unbegründet angesehen (vgl. BVerwG, Urteile vom 11. Juni 1975 - 8 C 63.73 - BVerwGE 48, 331 [335] und vom 22. September 1976 -IC 9.71 - BayVBI. 1977, 153 [154]).

Schließlich steht der Annahme einer Klagebefugnis des Klägers nicht entgegen, dass "die Entscheidung nur einmal ergehen" und "nicht gesplittet sein" könne, "je nach dem, ob das geistliche Oberhaupt oder die Religionsgemeinschaft die. Klage erhoben hat", wie die Beklagte im Schriftsatz vom 15. Oktober 1999 angemerkt und in den Mittelpunkt ihres Vertrages in der mündlichen Verhandlung gestellt hat. Derartige Rechtssätze hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 6. Mai 1983 (a.a.O.) nicht etwa "plastisch herausgearbeitet", wie die Beklagte meint, sondern lediglich ausgeführt, dass Art. 4 Abs. 1 und 2 GG weder einem Ausländer zur geistlichen Betreuung von Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft im Bundesgebiet ein sonst nicht bestehendes Aufenthaltsrecht noch dieser ein sonst nicht bestehendes Recht auf Einreise dieses Ausländers zur geistlichen Betreuung seiner Angehörigen einräumen (siehe oben). Im Übrigen ist schon die Annahme der Beklagten, die Entscheidung über eine Klage der Eheleute Mun könne nicht anders ausfallen als über eine Klage des Klägers, unzutreffend. Der Kläger macht nämlich eine Verletzung in eigenen Rechten geltend und behauptet damit das Vorliegen eines anderen Rechtsverhältnisses, als einer Klage der Eheleute Mun zugrunde liegen würde. Die Entscheidungen könnten daher schon aus prozessrechtlichen Gründen unterschiedlich ausfallen müssen (vgl. auch insoweit den dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. August 1996 [a.a.O.] zugrunde liegenden Fall, in dem die Klage des einen Ehegatten gegen die Ablehnung der Verlängerung seiner Aufenthaltsgenehmigung wegen Versäumung der Widerspruchsfrist abgewiesen, auf die Klage des anderen Ehegatten der Ablehnungsbescheid jedoch als ermessensfehlerhaft aufgehoben wurde). Aber auch aus materiell-rechtlichen Gründen könnten die Entscheidungen unterschiedlich ausfallen, schon weil im Rahmen des durch Art. 96 Abs. 2 SDÜ eröffneten Ermessens nicht nur das Interesse der Eheleute Mun an der geistlichen Betreuung der Mitglieder des Klägers, sondern auch etwaige sonstige Interessen ersterer an einer Einreise

und einem Aufenthalt im Bundesgebiet zu berücksichtigen sind, a deren ermessensfehlerhafte Würdigung sich der Kläger indessen nie berufen könnte. Selbst wenn aber über die Klagen der Eheleute Mun u des Klägers nur einheitlich entschieden werden könnte, wäre deswegen nicht etwa die Klagebefugnis des Klägers - oder aber der Eheleute Mun - zu verneinen, sondern dies durch notwendige Beiladung i. S. § 65 Abs. 2 VwGO zu berücksichtigen.

3. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung des zwischen ihm und der Beklagten streitigen konkreten Rechtsverhältnisses.

Da die Eheleute Mun derzeit zur Einreiseverweigerung ausgeschieden sind muss ihnen gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 SDÜ grundsätzlich die Einreise dessen Geltungsbereich und damit - insbesondere - nach Deutschland verweigert werden. Deshalb ist die geistliche Betreuung der Mitglieder di Klägers durch die Eheleute Mun in Deutschland derzeit grundsätzlich unmöglich. Mithin handelt es sich entgegen der Annahme der Beklagten nicht um eine vorbeugende Feststellungsklage. Im Übrigen kann der Klagt auch nicht etwa darauf verwiesen werden, Rechtsschutz erst in Anspruch ;

nehmen, wenn den Eheleuten Mun - erneut - konkret die Einreise - auch nach Deutschland verweigert wird. In einem solchen Fall würde sie nämlich nach der Lebenserfahrung der Einreise- und Aufenthaltzweck sehe vor Abschluss des Rechtsschutzverfahrens erledigen, während in einem bloß einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Rechtmäßigkeit der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung nicht oder doch nicht in vollem Umfang abschließend überprüft werden könnte. Zudem würden dem Kläger ernstliche Planungen und Dispositionen, Besuche der Eheleute Mun in Deutschland zL geistlichen Betreuung seiner Mitglieder betreffend, unmöglich gemacht Ganz abgesehen von alledem macht der Kläger zu Recht geltend, dass die Gefahr einer - erneuten - Verlängerung der Ausschreibung der Eheleute Mi zur Einreiseverweigerung und damit "Wiederholungsgefahr" besteht.

Dem kann die Beklagte zunächst nicht entgegenhalten, den Eheleuten ML könnte trotz ihrer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung gemäß § Abs. 3 AusIG gleichwohl die Einreise erlaubt werden. Denn dies wäre eben

nur unter den dort genannten sehr engen Voraussetzungen und nur für kurze Zeit möglich. Deshalb kann dem Kläger mit Blick darauf ebenso wenig ein berechtigtes Feststellungsinteresse oder ein allgemeines Rechtsschutzinteresse für seine Feststellungsklage abgesprochen werden, wie etwa einem ausgewiesenen Ausländer das allgemeine Rechtsschutzinteresse für eine Anfechtungsklage gegen die Ausweisungsverfügung abgesprochen werden könnte, nur weil jenem unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 AusIG dennoch das kurzfristige Betreten des Bundesgebietes erlaubt werden kann.

Ebenso wenig kann die Beklagte geltend machen, dem Kläger fehle ein allgemeines Rechtsschutzinteresse, weil er durch einen Erfolg seiner Feststellungsklage allein nicht zwingend die Einreise der Eheleute Mun erreichen könne, da auch dann unter Umständen aufgrund einer neuen Ermessensentscheidung die Eheleute Mun erneut zur Einreiseverweigerung gemäß Art. 96 Abs. 2 SDÜ ausgeschieden bzw. diesen selbst bei endgültiger Löschung im SIS gemäß §§60 Abs. 3 und 7 Abs. 2 AusIG die Einreise verweigert werden könnte. Aus diesem Grund kann ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer ergangenen Ermessensentscheidung nicht verneint werden, weil sonst trotz eines subjektiven öffentlichen Rechts auf fehlerfreie Ermessensausübung in Verbindung mit einer subjektiven Rechtsposition für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen grundsätzlich nie ein allgemeines Rechtsschutzinteresse bestehen würde. Anders könnte es hier allenfalls dann sein, wenn aus sonstigen, in der getroffenen Ermessensentscheidung nicht berücksichtigten Gründen zwingend erneut eine Ausschreibung der Eheleute Mun zur Einreiseverweigerung gemäß Art. 96 Abs. 2 SDÜ erfolgen oder doch jenen die Einreise gemäß §§60 Abs. 3 und 7 Abs. 2 AusIG verweigert werden müsste, weil insoweit das Ermessen auf "Null" reduziert wäre. Dies macht die Beklagte indessen selbst nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

4. Schließlich steht der Zulässigkeit der Klage nicht § 43 Abs. 2 VwGO entgegen, wonach die Feststellung eines Rechtsverhältnisses nicht begehrt werden kann, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Diese

Vorschrift ist nämlich ihrem Zweck entsprechend einschränkend auszulegen und anzuwenden. Wo eine Umgehung der insbesondere für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen geltenden Bestimmungen über Fristen und Vorverfahren nicht droht, steht § 43 Abs. 2 VwGO der Feststellungsklage gegen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht entgegen, weil von dieser zu erwarten ist, dass sie einem Rechtserkenntnis auch ohne dessen Vollstreckbarkeit nachkommt (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 1970 - 6 C 8.69 - BVerwGE 36, 179 [181 f.]; vgl. zuletzt etwa auch BVerwG, Urteil vom 29. April 1997 -IC 2.95 - NJW 1997, 2534 [2535] m.z.w.N.). Eine Umgehung der besonderen Vorschriften für eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage (§§ 68 ff. VwGO) droht hier nicht. Bei der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung gemäß Art. 96 Abs. 2 SDÜ handelt es sich nämlich nicht um einen Verwaltungsakt i.S.v. § 35 VwVfG, weil sie, wie die Beklagte selbst geltend macht,

auf keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Vielmehr geschieht die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung in der Weise, dass personenbezogene Daten des Ausländers im SIS, einem staatenübergreifenden Computer gestützten polizeilichen Fahndungssystem, gespeichert werden, die dann in Verfahren über die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen, insbesondere von Visa, sowie bei Einreisekontrollen im automatisierten Verfahren abgerufen werden können (vgl. im Einzelnen Westphal, InfAusIR 1999, 361 sowie in: Huber, Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, Vorbem. 1 bis 3 zu Art. 92 ff. und Art. 96 Rdnr. 1 SDÜ sowie Würz, Das Schengener Durchführungsübereinkommen, Rdnrn. 152 ff.). Die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung ist damit lediglich Informationsgrundlage für eine zukünftige Entscheidung über Einreisebegehren und hat somit rein innerbehördliche Bedeutung. Auch Art. 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Buchstabe d SDÜ verpflichtet nur die Vertragsstaaten, einem zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittausländer die Einreise zu verweigern, gilt aber nicht etwa unmittelbar im Verhältnis Vertragsstaat - Drittausländer (vgl. Westphal InfAusIR 1999, 361 [363]). Eine Anfechtungsklage gegen die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung wäre deshalb nicht und eine Klage mit dem Ziel der Löschung der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung nur als allgemeine Leistungsklage statthaft (vgl. Westphal, a.a.O. S. 364 f. sowie zur Ausschreibung gemäß § 30 BGS das Urteil des

Senats vom 20. November 1995 - 11 A 12260/95.OVG -). Die Feststellungsklage wäre mithin selbst dann nicht subsidiär, wenn der Kläger an deren Stelle zulässigerweise eine - nicht fristgebundene - allgemeine Leistungsklage auf Löschung der Ausschreibung der Eheleute Mun zur Einreiseverweigerung im SIS erheben könnte. Es kann deshalb offen bleiben, ob der Kläger aufgrund seines subjektiven Rechts auf fehlerfreie Ermessensausübung in Verbindung mit seinen sich aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ergebenden subjektiven Rechtspositionen - ggf. über den Wortlaut des Art. 111 SDÜ, der einen weitergehenden Rechtsschutz in den einzelnen Vertragsstaaten nicht ausschließt (vgl. auch Würz, a.a.O. Rdnr. 387), hinaus - auch selbst auf Löschung der Ausschreibung der Eheleute Mun zur Einreiseverweigerung klagen könnte; ferner kann deswegen unerörtert bleiben, ob nicht im Gegenteil die vom Kläger erhobene Feststellungsklage für ihn die einzige Klagemöglichkeit ist oder aber ob die Feststellungsklage ihm nicht zumindest den effektivsten Rechtsschutz gewährt, wie das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. April 1997 (a.a.O. S. 2535) im Einzelnen ausgeführt hat, und - auch - deswegen nicht subsidiär ist.

IV.

Die Kostenentscheidung ist dem Endurteil vorzubehalten (vgl. Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 12. Aufl., § 161 Rdnr. 2 m.w.N.).

V.

Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 1 und 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil die entscheidungserhebliche Frage, ob eine Religionsgemeinschaft klagebefugt ist, wenn ihr ausländisches geistliches Oberhaupt zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch nicht geklärt ist.